



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mainz

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn

Arno Wagener Hauptstraße 67 66871 Theisbergstegen

Zentrale Postanschrift

56065 Koblenz
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit

09.0-12.00 Uhr
14.0-16.00 Uhr Freitag
09.00-13.00 Uhr

Datum: 17.06.2026

Mein Aktenzeichen
43.03/SC 394-25
Bitte immer angeben

Ihr Widerspruch vom
18.12.2025
Ihr Zeichen

Ansprechpartner/-in /E-Mail
Svjetlana Vinogradic
Vinogradic.Svjetlana@lsjv.rlp.de

Telefon/Fax
06131 967-212
06131 967-12212

Widerspruchsbescheid

In der Widerspruchssache

des Herrn Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

-Widerspruchsführer-

gegen

die Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel

-Widerspruchsgegnerin-

wegen

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ergeht folgende
Entscheidung:

1. Der Widerspruch vom 18.12.2025 gegen den Bescheid der Widerspruchsgegnerin vom 25.11.2025 wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei;
Kosten werden dem Widerspruchsführer nicht erstattet.



Gründe:

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen den Bescheid der Widerspruchsgegnerin vom 25.11.2025, mit dem ihm die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen fehlender Mitwirkung versagt wurden.

Per E- Mail vom 25.06.2025 beantragte der Widerspruchsführer Leistungen der Eingliederungshilfe bei der Widerspruchsgegnerin.

Die Antragsformulare versendet die Widerspruchsgegnerin mit Schreiben vom 27.06.2025 an den Widerspruchsführer. Sie bat ihn, diese vollständig auszufüllen und an die Widerspruchsgegnerin zurück zu senden. Darüber hinaus bat sie den Widerspruchsführer um Vorlage der folgenden Unterlagen/Angaben:

- beiliegenden Bogen zur Gesprächsvorbereitung auf die Teilhabeplanung ausgefüllt zurückzusenden
- aktuelle ärztliche Unterlagen über die Behinderung/Erkrankung (fachärztlichen Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnose nach ICD-10, welche nicht älter als 6 Monate sind).

Vorsorglich verwies die Widerspruchgegnerin auf die Mitwirkungspflichten gemäß § 60 ff SGB I und die Folgen der fehlender Mitwirkung gemäß § 65 SGB I.

Die Antragsformulare reichte der Widerspruchsführer per E-Mail vom 23.07.2025 bei der Widerspruchsgegnerin ein. Hinsichtlich des Antrags auf soziale Teilhabe führte er aus, dass es sich dabei keinesfalls um sein Bestreben handle mit einer selbständigen und freiberuflichen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen zu erwirtschaften, um somit eine sicherlich gerechtfertigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung zu verwirklichen. Es handle es sich um die ganz normale Sozialteilhabe. Dazu beantragte er die anteilige Übernahme der Kosten für Telefon/Internet und den Provider als Pauschale in Höhe von 60,00 € monatlich. Im Gesprächsbogen zur Vorbereitung der Teilhabeplanung nannte der Widerspruchsführer keine Teilhabebedarfe.

Mit Schreiben vom 24.07.2025 und per E- Mail vom 06.08.2025 forderte die Widerspruchsgegnerin erneut den Widerspruchsführer auf, die aktuellen ärztlichen Befunden vorzulegen. Sie verwies darauf hin, dass, ohne dieser Unterlagen eine Bearbeitung des Antrags auf Eingliederungshilfe nicht möglich sei.

Die Widerspruchsgegnerin teilte dem Widerspruchsführer mit Anhörungsschreiben vom 06.11.2025 mit, dass der Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden solle. Sie bat erneut um Zusendung der ärztlichen Unterlagen mit einer Frist bis zum 24.11.2025.





Mit Bescheid vom 25.11.2025 lehnt die Widerspruchsgegnerin den Antrag des Widerspruchsführers wegen fehlender Mitwirkung ab.

Hiergegen legte der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 18.12.2025 Widerspruch ein. Auf die ausführliche Begründung des Widerspruchsführers mit Schreiben vom 18.12.2025 sowie mit Schreiben vom 04.02.2026 (E-Mail) wird verwiesen.

Der Widerspruchsführer beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Widerspruchsgegnerin vom 25.11.2025 aufzuheben.

Die Widerspruchsgegnerin beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, hat in der Sache keinen Erfolg.

Die im angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten. Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden zu Recht wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 SGB I abgelehnt.

Streitgegenstand bei einem Versagungsbescheid nach § 66 Abs. 1 SGB I ist regelmäßig nicht der materielle Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sondern die Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren (LSG NRW, Urteil vom 23.03.2011, L 12SO 592/10, unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 78/08 R).

Somit kann im vorliegenden Widerspruchsverfahren nicht über die begehrte Leistung der Eingliederungshilfe entschieden werden, sondern lediglich darüber, ob die in § 66 SGB I aufgeführten Voraussetzungen für eine Versagung der Leistungsgewährung allein wegen fehlender Mitwirkung Vorlagen (LSG Hamburg, Urteil vom 27.05.2010, L 5 AL 26/08 unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 17.02.2004 - B 1 KR 4/02 R).

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.





Die mit Schreiben vom 24.07.2025, 06.08.2025 und vom 06.11.2025 angeforderten Angaben gehören zu den Mitwirkungspflichten des Widerspruchsführers.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Der Zweck der in § 60 Abs. 1 S 1 SGB I geregelten Obliegenheiten ist darauf gerichtet, dem Sozialleistungsträger Kenntnis von denjenigen Tatsachen zu vermitteln, welche die Grundlage für eine Entscheidung über die Bewilligung, Änderung, Entziehung oder Erstattung einer Sozialleistung bilden (Kampe in jurisPK-SGB I, 2. Aufl 2012, § 60 Rz 18;ichert in Hauck/Noftz, SGB I, § 60 Rz 26, Stand 12/2010).

Der Widerspruchsführer hat Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt und ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für diese Leistung erheblich sind. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I ist der Widerspruchsführer auch verpflichtet, auf Verlangen der Behörde Beweisurkunden vorzulegen.

Nach § 99 SGB IX erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Zu den für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu klärenden Umständen gehört u. a. auch die Frage, ob der Antragsteller, hier der Widerspruchsführer, wesentlich durch eine Behinderung in seiner Teilhabefähigkeit eingeschränkt ist oder von einer solchen Behinderung bedroht ist.

Bei den angeforderten Angaben, handelt es sich um entscheidungserhebliche Tatsachen, die der Eingliederungshilfeträger benötigt, um die Zugehörigkeit des Widerspruchsführers zum anspruchsberechtigten Personenkreis feststellen zu können bzw. um die Voraussetzungen für die Hilfegewährung zu klären.

Ohne die angeforderten Unterlagen ist eine Prüfung des Bestehens der Leistungsvoraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe erheblich erschwert bzw. nicht möglich gewesen. Denn nur mit den angeforderten Unterlagen/Angaben kann abschließend beurteilt werden, ob der Widerspruchsführer an einer wesentlichen Behinderung leidet und er aufgrund dessen in seiner sozialer Teilhabefähigkeit beeinträchtigt ist.





Der Umfang der von der Widerspruchsgegnerin geforderten Angaben war auch nicht durch § 65 SGB I begrenzt. Die Mitwirkung war dem Widerspruchsführer auch zumutbar.

Der Widerspruchsführer wurde unter Einräumung der angemessenen Frist auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung, nämlich die Versagung der Leistungen sowohl in dem Schreiben vom 06.08.2025 und vom 06.11.2025 hingewiesen. Es liegt somit ein hinreichender Hinweis auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung vor.

Die Entscheidung ist auch nicht ermessensfehlerhaft ergangen.

Da Eingliederungshilfe nur nachrangig zu gewähren ist, überwiegt das Interesse des Eingliederungshilfeträgers an einer eindeutigen Aufklärung der geltend gemachten Bedürftigkeit das private Interesse des Widerspruchsführers, seine ärztlichen Befunde nicht offenlegen zu müssen und dennoch Eingliederungshilfe erhalten zu können. Denn der Einsatz öffentlicher Mittel unterliegt den gesetzlichen Vorgaben und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Widerspruchsgegnerin hat die notwendige Abwägung vorliegend vorgenommen und die Entscheidung ausreichend begründet. Somit liegt kein Ermessensfehler vor.

Der Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 62-64 SGB X.



Rechtsmittelbelehrung



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 25.11.2025

in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, vom 17.06.2026 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem

Sozialgericht Speyer, Schubertstr. 2, 67346 Speyer

erhoben werden.

Eine schriftliche Klageerhebung kann auch unter der Postanschrift des Sozialgerichtes Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer, erfolgen.

Die Klage kann schriftlich, nach Maßgabe des § 65a des Sozialgerichtsgesetzes durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Kreisverwaltung Kusel zu richten.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid soll in Ur- oder Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Sjetlana Vinogradic